

*Theda Giencke**

Das 2. Opferrechtsreformgesetz: Leichte Verbesserungen verdecken erhebliche Verschlechterungen

Das 2. Opferrechtsreformgesetz (2. ORRG) ist zum 01. Oktober 2009 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes soll sein, Verletzte und ZeugInnen „noch besser vor Belastungen in Strafverfahren zu schützen und ihre Rechte zu erweitern“, so das Bundesjustizministerium vollmundig in einer Presseerklärung vom 2.7.09).

Ist das gelungen? Zweifel sind angebracht. Entscheidende Verbesserungen wurden nicht erreicht, erhebliche Einschränkungen werden zu beklagen sein. Das 2. ORRG kann allenfalls als ein weiterer Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden.

Das Gesetz beinhaltet eine Reihe von Änderungen der StPO und einigen Nebengesetzen, von denen die bedeutsamsten hier beleuchtet werden sollen.

Schutzzalter Jugendlicher

Ein Kernpunkt der Reform ist die Anhebung des Schutzzalters Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bisher galt eine Altersgrenze von 16 Jahren.

Dies wirkt sich vor allem hinsichtlich der Aufzeichnung der ersten Vernehmung (§ 58a Abs.1 S.2 Nr.1 StPO) und bei der Bestellung eines Beistandes (§ 397a Abs.1 Nr.4 StPO) aus. Hierdurch soll ein „Gleichklang“ mit der Altersgrenze hergestellt werden, bis zu der jugendlichen Beschuldigten besonderer Schutz zukommt (PE BMJ vom 02.07.09). Dies mag vor dem Hintergrund wieder einmal aktueller Diskussionen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts erstaunen, ist aber sinnvoll und angesichts der altersspezifischen Belastungen durch ein Strafverfahren gerechtfertigt. Im übrigen entspricht diese Regelung internationalen Abkommen (PE BMJ vom 2.7.09).

Bei der Beistandsbestellung wird jedoch auf das Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat abgestellt. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung von Opfern sexuellen Missbrauchs, die sich selbst – ohne Beteiligung der Sorgeberechtigten – erst nach Eintritt der Volljährigkeit zur Anzeige entschließen können. Es ergibt sich eine Diskrepanz in der Wertung des Gesetzgebers, der andernorts den besonderen Bedingungen kindlicher und jugendlicher Geschädigter durch das sachgerechte Ruhen der Verjährungsfrist gemäß § 78 b Abs.1 Nr.1 StPO Rechnung trägt.

Schutz der Identität und Informationspflichten

Der Schutz von ZeugInnen soll besser gewährleistet werden durch die erleichterte Möglichkeit, den eigenen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht angeben zu müssen oder solche Daten zumindest anderen Personen bei Akteneinsicht nicht bekannt werden zu lassen (§ 68 Abs. 5 StPO). Hilfreich werden insbesondere hierbei die weitreichenden Informationspflichten der Ermittlungsbehörden sein. ZeugInnen sind zukünftig auf die bestehenden Rechte hinzuweisen und ggf. sogar bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift zu unterstützen (§ 68 StPO).

Verletzte müssen insgesamt umfassend und frühzeitig auf ihre Befugnisse im Verfahren hingewiesen werden (§ 406h StPO).

Praktisch zieht dies zunächst eine Änderung sämtlicher Informations- und Merkblätter nach sich. Dabei ist auf eine enge Zusammenarbeit mit Opfer-schutzverbänden zu hoffen: Die bisher vorhandenen umfangreichen Merkblätter mögen gut gemeint gewesen sein, waren aber unübersichtlich und schwer verständlich.

Übersendung Anklage, Benachrichtigung und Ladung zum Termin

Das Gesetz kommt einer Forderung von Interessenvertretungen im Bereich der Nebenklage nach, indem nunmehr mit dem neuen § 201 Abs.1 StPO die Übersendung der Anklageschrift auch an die NebenklägerIn und Nebenklagebefugte, die dies beantragt haben, vorgesehen ist. Damit wird ein erhebliches Informationsdefizit beseitigt, welches die Nebenklagevertretung in der Vergangenheit häufig hinnehmen musste.

Auch die jetzt eingeführte obligatorische Ladung der NebenklägerIn und ihrer Bevollmächtigten zur Hauptverhandlung (§ 397 Abs.1 S.2 StPO) war längst überfällig. Viel zu oft fanden Verhandlungen „versehentlich“ ohne die Geschädigten statt.

Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes

Das BMJ behauptet, durch die Gesetzesänderung des § 68 b StPO werde die Möglichkeit, besonders schutzwürdigen ZeugInnen einen anwaltlichen Bei-

stand beizuordnen, „sinnvoll erweitert“ (PE BMJ vom 2.7.09). Das Gegenteil ist der Fall.

Entgegen dem früheren Katalog für Fälle der Beiordnung enthält § 68 b Abs. 2 StPO nun mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Handhabung wesentlich erschweren und die Hürden für eine Beiordnung erhöhen. So darf den schutzwürdigen Interessen nicht „auf andere Weise Rechnung getragen“ werden können und zusätzlich müssen „besondere Umstände“ vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die ZeugInnen ihre Befugnisse bei ihrer Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können. Regelbeispiele sind nicht mehr genannt

Damit ist die anwaltliche Unterstützung von ZeugInnen bei ihrer Vernehmung ohne Anschluss als NebenklägerIn stets mit einem erheblichen Kostenrisiko für diese verbunden. Dies trifft insbesondere diejenigen ZeugInnen, die – wie oft in Fällen der häuslichen Gewalt – nicht weiter aktiv am Verfahren teilnehmen möchten, aber ihren Schutz jedenfalls während der Vernehmung gewährleisten wollen.

Die Möglichkeit der Bestellung eines anwaltlichen Beistandes für Verletzte ist – wie bisher – zunächst an das Vorliegen eines Verbrechenstatbestandes geknüpft. Bei bestimmten Vergehen kann nach § 397 a Abs.1 Nr.4 StPO die angehobene Schutzaltersgrenze greifen oder – wie bisher – die mangelnde Fähigkeit, die Interessen selbst ausreichend wahrnehmen zu können. Volljährige, die ein Vergehen des sexuellen Missbrauchs nach den §§ 174 bis 176 StGB anzeigen, erhalten also weiterhin nur unter erschwerten Bedingungen Zugang zu anwaltlicher Vertretung.

Die Bestellung eines anwaltlichen Beistandes bei einfacher Körperverletzung ist überhaupt nicht vorgesehen. In Fällen der häuslichen Gewalt ist also die Geschädigte stets auf ihr eigenes Einkommen oder die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 397 a Abs. 2 StPO zu verweisen.

Hier bleibt das Gesetz hinter dem Ziel eines besseren Schutzes von Opfern und ZeugInnen weit zurück. Gerade bei Delikten im häuslichen Bereich scheint der Sachverhalt manchmal aus juristischer Sicht einfach, die Wahrnehmung eigener Interessen möglich und zumutbar. Für die Geschädigten steht hier hinter dem Strafverfahren aber oft eine lange Gewaltbeziehung mit Einschüchterungen, Bedrohung, Manipulation. Das Strafverfahren ist nur der Beginn einer neuen Perspektive. Die Geschädigte bedarf der Unterstützung bei Überwindung der Ohnmachtserfahrung und Neudefinition der eigenen Rolle. Ihre Handlungskompetenz ist durch aktive Beteiligung am Verfahren zu stärken. Anderenfalls ist die Stagnation in passiven Verhaltensmustern zu befürchten. Durch das 2.ORRG wird weder der Prozess der Wahrheitsfindung bei häuslicher Gewalt gestärkt,

noch dem Schutz von Geschädigten genüge getan, die dem Täter weiterhin allein und festgelegt auf die Opferrolle gegenüber stehen werden.

Nebenklagebefugnis

Weitreichende – durchaus problematische – Änderungen erfährt der § 395 StPO. Neu eingefügt in der Aufzählung der nebenklagefähigen Delikte im Katalog des Absatzes 1 sind lediglich die rechtswidrige Tat nach § 236 StGB (Kinderhandel) und § 240 Abs.4 StGB (sexuelle Nötigung, Zwangsheirat). Weggefallen sind dagegen die Beleidigungsdelikte nach §§ 185 bis 189 StGB.

Stattdessen ist in § 395 Abs. 3 StPO ein Auffangtatbestand geschaffen worden, demzufolge jede rechtswidrige Tat zur Nebenklage berechtigt, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der Interessen geboten erscheint.

Zwar hebt das BMJ den neu eingefügten Passus zum Schutz von Opfern von Raub, Erpressung und anderer Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter besonders hervor (PE BMJ vom 2.7.09). Diese Delikte sind aber lediglich als Regelbeispiele aufgeführt, wobei der verletzten Person zusätzlich die Aufgabe aufgebürdet wird, schwere Folgen der Tat darzulegen. Solche sind bei derart schwerwiegenden Eingriffen in die persönlichen Rechtsgüter jedoch regelmäßig zu vermuten. Durch dieses zusätzliche Zugangshindernis werden Verletzte gezwungen, ihre Opferrolle besonders hervorzuheben und Nachweise für konkrete, schwere Schädigungen zu erbringen, bevor sie am Verfahren beteiligt werden. Dieser gesetzlich mitschwingende Zweifel an Nachhaltigkeit oder Schwere der bei ihnen eingetretenen Folgen wird Verletzte eher von dem Wunsch nach aktiver Beteiligung abhalten und ist nicht im Sinne einer fairen Behandlung.

Zu befürchten ist zudem, dass damit ein Diskussionsfeld um „Folgen der Tat“ schon ins Vorverfahren verlagert wird. Noch dazu wird der verletzten Person eine „Beweislast“ übertragen, in einem Stadium, in dem es eigentlich erst um aktive Teilnahme am Verfahren gehen sollte. Die Gerichte werden in die prekäre Situation versetzt, die Folgen der Tat feststellen zu müssen, bevor die Tat selbst überhaupt festgestellt ist. Dies eröffnet der Verteidigung vielfältige Möglichkeiten, eine Nebenklagezulassung zumindest zu erschweren oder der zulassenden gerichtlichen Entscheidung mit entsprechenden (Ablehnungs-)Anträgen zu begegnen.

Insbesondere Fälle der Beleidigung mit sexistischem oder rassistischem Hintergrund werden zukünftig regelmäßig von der Nebenklage ausgeschlossen sein, da z.B. bei einer scheinbar flüchtigen Begegnungsweise schwere Folgen der Tat kaum nachweis-

bar sein werden. Gleichwohl sind die Auswirkungen solcher Taten für die Geschädigten auf Dauer oder unter bestimmten Bedingungen (z.B. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, rassistische oder antisemitische Beleidigungen) nachhaltig und zermürbend.

Die Aufklärung der Hintergründe dieser Taten oblag bislang überwiegend der Nebenklage. Dies wird zukünftig nicht mehr möglich sein. Die Geschädigten verlieren dadurch die Möglichkeit das Verfahren mit zu gestalten.

Fazit

Viele der Änderungen durch das 2. ORRG scheinen eher „optisch“ und stellen lediglich die Umsetzung schon bisher geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung oder übergeordneten europäischen Rechts dar. Mit einigen Neuformulierungen bezweckt der Gesetzgeber nach eigenen Angaben ausdrücklich nur eine höhere „Anwenderfreundlichkeit“ (PE BMJ vom 2.7.09).

Es bleibt zweifelhaft, ob nun in der Praxis die Rechte von ZeugInnen und Geschädigten besser gewahrt werden. Dabei sind die umfassenden und frühen Informationspflichten sicherlich nützlich. In wichtigen Punkten ist jedoch schon jetzt eine erhebliche Beschränkung von Rechten Geschädigter absehbar (z.B. Wegfall der generellen Anschlussberechtigung bei Beleidigungsdelikten).

Wichtige Beteiligungsrechte sind leider wiederum nicht berücksichtigt worden – insbesondere fehlt eine umfassende Rechtsmittelbefugnis für NebenklägerInnen und das Zustimmungserfordernis bei der Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff StPO oder Verfahrensabsprachen. Vielmehr ist die Position der Geschädigten gleichzeitig durch das bereits am 04.08.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, nach dem sich die Beteiligung der NebenklägerInnen an sog. Deals nach § 257 c StPO auf das rechtliche Gehör beschränkt, deutlich geschwächt worden.

Eine Einschränkung der Verteidigerrechte, die vielfach durch die weitere Ausprägung der Verletztenrechte befürchtet wird (Schroth, NJW 2009, 2916, 2918), vermag ich indes nicht zu erkennen. Es sollte Ziel aller sein, im Rahmen eines fairen und würdigen Verfahrens einen Strafvorwurf aufzuklären und eine angemessene Strafe zu finden. Zwar wird die Sichtweise der Beteiligten aus der jeweiligen Position unterschiedlich, ja regelmäßig gegenläufig sein. Eine Behinderung oder gar Verhinderung der Aufklärung einer Straftat zum Nachteil des Beschuldigten ist durch Respektierung der Rechte der Geschädigten und Stärkung des kommunikativen Prozesses keinesfalls zu erwarten.

* Die Autorin ist Mitglied des Vorstands des Vereins Nebenklage e.V. in Berlin